

Friedhofsgebühren-Ordnung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 5. November 2012 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969 idgF und den §§ 4, 5 und 9 der Friedhofsordnung, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuhoben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche Krumbach mit angeschlossener Leichenhalle.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Leichenhalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.

§ 3 Grabstättengebühren

1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 der Friedhofsordnung) im Voraus eingehoben und wie folgt festgesetzt:

a) Einzelgräber	165,00 €
b) Doppelgräber	275,00 €
c) Urnengräber	110,00 €

2) Für die Errichtung der Urnenwand sind einmalig € 1.000,-- pro Urnengrab zu entrichten. Die Beschriftung bzw. Erneuerung des Urnenglases ist vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu entrichten.

§ 4 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren, für ein Urnengrab in der Urnenwand in der Höhe eines Einzelgrabes gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche beträgt: | 400,00 € |
| 2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne
(Erdbestattung) beträgt: | 80,00 € |

§ 6 Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

§ 7 Aufbahrungsgebühren

Für jede Aufbahrung in der Leichenhalle ist eine Aufbahrungsgebühr pro angefangenem Kalendertag von 30,00 € zu entrichten.

§ 8 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10 Gebührenschrift und Fälligkeit

- 1) Die Vorschrift der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- 2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- 3) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

- 4) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 5) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- 6) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebühren-Ordnung tritt am 6. November 2012 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebühren-Verordnung vom 3. November 2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

The image shows a handwritten signature in blue ink over a circular official seal. The seal contains the text 'Gemeinde Krumbach' around the perimeter and a central emblem featuring a shield with a cross and a tree.

GEMEINDE KRUMBACH
angeschlagen am 6.11.2012
abgenommen am 7.12.2012